

ENTWURF

Jahrgang 2016**Ausgegeben am xx. xxxxxxxx 2016**

xx. Gesetz: Wiener Fischereigesetz; Änderung

Gesetz mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Fischereigesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58 wird folgender § 59 eingefügt:

„§ 59. Die Landesregierung kann zwecks Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, in Angelegenheiten des Fischereiwesens durch Verordnung geeignete Maßnahmen im Sinne der Art. 7, 10, 17, 19 oder 20 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 anordnen.“

2. Nach § 61 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016, anerkannte und für Wien zugelassene Umweltorganisationen haben das Recht gegen Bescheide gemäß

1. § 9 (Einteilung von Fischereirevieren),
2. § 47 Abs. 1 (Ausnahme von den Verboten der §§ 45 und 46),
3. § 49a Abs. 1 (Ausnahmen von den Verboten des § 49 Abs. 1 bis 3) und
4. § 53 (Anordnung von Fischbesatz)

eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben. Ab dem Zeitpunkt der Bescheidzustellung steht diesen Umweltorganisationen das Recht auf Einsicht in den Verwaltungsakt zu. Weiters haben sie in diesen Angelegenheiten auch das Recht, gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

3. In § 64 Abs. 1 lit. a wird nach dem Ausdruck „56 Abs. 3“ ein Beistrich gesetzt und wird der Ausdruck „und 58 Abs. 2 lit. g“ durch den Ausdruck „58 Abs. 2 lit. g und 59“ ersetzt.

4. Nach § 64 Abs. 1 lit. c wird folgende lit. d eingefügt:

„d) in Angelegenheiten des Fischereiwesens der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, zuwiderhandelt.“

5. Nach § 65 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Invasive gebietsfremde Arten, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, können bei Übertretung des § 64 Abs. 1 lit. a (Zuwiderhandeln gegen eine auf § 59 gegründete Verordnung) oder lit. d unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1991 für verfallen erklärt werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die gegenständliche Änderung des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 16/2014, hat zwei wesentliche Regelungsbereiche zum Inhalt:

- Einerseits sind Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S 35, im nationalen Materiengesetz zu konkretisieren.
- Weiters besteht Umsetzungsbedarf hinsichtlich des völkerrechtlich festgelegten Anfechtungsrechtes von Mitgliedern der Öffentlichkeit gemäß Art. 9. Abs. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention).

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch das gegenständliche Gesetz keine Kosten entstehen.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Für die Bezirke sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:
Keine.
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:
Keine.
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:
Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die gegenständlichen Regelungen sollen begleitende bzw. ausführende Bestimmungen im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S 35. sowie zur Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 des völkerrechtlichen Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) geschaffen werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

I. Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Änderung des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 16/2014, hat zwei wesentliche Regelungsbereiche zum Inhalt:

- Einerseits sind Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S 35, im nationalen Materiengesetz zu konkretisieren. Obwohl diese EU-Verordnung bereits in Kraft getreten und von nationalen Behörden der Republik Österreich unmittelbar anzuwenden ist, bestand hier die Notwendigkeit Ausführungsregelungen zu normieren (Verordnungsermächtigung zur Erlassung konkreter Dringlichkeits-, Beseitigungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Festlegung von Strafbestimmungen u. dgl.)
- Weiters besteht Umsetzungsbedarf hinsichtlich des völkerrechtlich festgelegten Anfechtungsrechtes von Mitgliedern der Öffentlichkeit gemäß Art. 9. Abs. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention). Dieses Anfechtungsrecht soll der Überprüfung umweltbezogener Verfahren durch Mitglieder der Öffentlichkeit dienen und war auch im Wiener Fischereigesetz einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten erwachsen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 59):

Mit dieser Bestimmung wurden die auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 auf nationaler Ebene erforderlichen ergänzenden legislativen Maßnahmen getroffen. Durch die EU-Verordnung werden zum Teil sehr generell gehaltene Verhaltenspflichten, die von nationalen Behörden einzuhalten sind, festgelegt. Soweit diese Pflichten den Bereich des Fischereiwesens im Gebiet der Stadt Wien betreffen, ist es erforderlich, diese im Rahmen der nationalen Rechtsordnung zu konkretisieren. Zweckmäßig und verfassungskonform ist dies nur durch die Erlassung von Durchführungsverordnungen möglich, welche nach Art. 18 Abs. 2 B-VG einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Diese wurde mit § 59 geschaffen.

Zu den in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genannten zu determinierenden Verhaltenspflichten ist zu sagen, dass es sich dabei insbesondere um gemäß Art. 7, 10, 17, 19 und 20 zu treffende Maßnahmen handelt (d.h. Dringlichkeits-, Beseitigungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen). Die Aktionspläne nach Art. 13 der gegenständlichen EU-Verordnung waren hier nicht zu nennen, da diese als generelle Rechtsakte ohne normativen Charakter (d.h. Managementpläne) anzusehen sind.

Zu Art. I Z 2 (§ 61 Abs. 5):

Die Aarhus-Konvention legt im Regelungsbereich der dritten Säule fest, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige innerstaatliche Kriterien erfüllen, Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen Verfahren oder gerichtlichen Verfahren haben sollen, um den Verstoß gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen oder Behörden anfechten zu können (Artikel 9 Abs. 3).

Mit der Einführung des Beschwerderechtes in § 59 wurde eine umfassende Überprüfungsmöglichkeit für Mitglieder der Öffentlichkeit geschaffen. Die Aufzählung der Bewilligungstatbestände der §§ 9, 47 Abs. 1, 49a Abs. 1 und 53 bedeutet eine vollständige und abschließende Einbeziehung aller Verfahren, die im Bereich des Wiener Fischereigesetzes einen Berührungspunkt zu umweltrelevanten Aspekten

aufweisen und mit Bescheid beendet werden. Die Überprüfungsmöglichkeit für Mitglieder der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet.

Das Beschwerderecht soll in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Öffentlichkeit gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2014, anerkannt und für Wien zugelassenen Umweltorganisationen eingeräumt werden. Voraussetzung für dieses Beschwerderecht ist daher jedenfalls, dass die anerkannte Umweltorganisation ihren Tätigkeitsbereich in Wien hat.

Die Einschränkung auf einen legitimierten Kreis der Öffentlichkeit, welcher diese Überprüfungsmöglichkeit wahr nehmen kann, war geboten, da Art. 9. Abs. 3 der Aarhus-Konvention die Normierung innerstaatlicher Kriterien vorsieht, die Mitglieder der Öffentlichkeit erfüllen müssen, um die Überprüfungsmöglichkeit in Anspruch nehmen zu können. Ohne eine derartige Einschränkung bestünde die Gefahr einer willkürlichen und missbräuchlichen Inanspruchnahme des Rechtsweges und soll durch die gegenständliche Regelung ein effektives und effizientes Rechtsschutzsystem gewährleistet werden.

Zu Art. I Z 3 bis 5 (§§ 64 Abs. 1 lit. a und d sowie 65 Abs. 5):

Die gegenständlichen Änderungen sehen die erforderlichen Straf- und Verfallsbestimmungen vor, sofern ein Zuwiderhandeln gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, im Rahmen des Fischereiwesens vorliegt. Gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, haben die Mitgliedstaaten Bestimmungen über Sanktionen bei Verstößen gegen die EU-Verordnung vorzusehen. Gemäß Art. 30 Abs. 3 lit. a. zählen zu den möglichen vorzusehenden Sanktionen auch Geldbußen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Art. I Z 1:

§ 59. Die Landesregierung kann zwecks Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, in Angelegenheiten des Fischereiwesens durch Verordnung geeignete Maßnahmen im Sinne der Art. 7, 10, 17, 19 oder 20 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 anordnen.

Art. I Z 2:

§ 61. (1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Magistrat zuständig.

§ 61. (1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Magistrat zuständig.

(2) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde und zur Erlassung von Verordnungen zuständig.

(2) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde und zur Erlassung von Verordnungen zuständig.

(3) In allen fischereifachlichen Angelegenheiten haben der Magistrat und die Landesregierung den Wiener Fischereiausschuss zu hören. Der Wiener Fischereiausschuß ist außerdem allen mündlichen Verhandlungen nach diesem Gesetz beizuziehen.

(3) In allen fischereifachlichen Angelegenheiten haben der Magistrat und die Landesregierung den Wiener Fischereiausschuss zu hören. Der Wiener Fischereiausschuß ist außerdem allen mündlichen Verhandlungen nach diesem Gesetz beizuziehen.

(4) Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrates und des Wiener Fischereiausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.

(4) Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrates und des Wiener Fischereiausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.

(5) Gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016, anerkannte und für Wien zugelassene Umweltorganisationen haben das Recht gegen Bescheide gemäß

- 1. § 9 (Einteilung von Fischereirevieren),**
- 2. § 47 Abs. 1 (Ausnahme von den Verboten der §§ 45 und 46),**
- 3. § 49a Abs. 1 (Ausnahmen von den Verboten des § 49 Abs. 1 bis 3) und**
- 4. § 53 (Anordnung von Fischbesatz)**

Geltende Fassung

Art. I Z 3 und 4:

§ 64. (1) Wer

- a) den §§ 1 Abs. 3 und 4, 2, 13 Abs. 7, 24 Abs. 1 zweiter Satz, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 bis 4, 37 Abs. 1 und 3, 39 Abs. 1 bis 3, 40 letzter Satz, 42 Abs. 1, 3 und 4, 43, 45, 46 Abs. 1, 47 Abs. 2, 49, 50, 51 Abs. 1 und 2, 52, 53 Abs. 3, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1 und 2, 57 Abs. 2 sowie 57a Abs. 6 zweiter Satz, 9 erster Satz und 10, 57b Abs. 2 zweiter Satz sowie den auf die §§ 8 Abs. 3, 11 Abs. 1, 24 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2, 48, 49 Abs. 5 zweiter Satz, 51 Abs. 4, 53 Abs. 1, 54 Abs. 2, 55 Abs. 3, 56 Abs. 3 und 58 Abs. 2 lit. g gegründeten Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt,
- b) die in den Bescheiden nach §§ 49a Abs. 1 und 53 Abs. 4 enthaltenen Auflagen nicht einhält oder
- c) eine Untersuchung nach § 58 Abs. 2 lit. a oder eine Durchsuchung nach § 58 Abs. 2 lit. b verweigert,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 400 Euro zu bestrafen.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben. Ab dem Zeitpunkt der Bescheidzustellung steht diesen Umweltorganisationen das Recht auf Einsicht in den Verwaltungsakt zu. Weiters haben sie in diesen Angelegenheiten auch das Recht, gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 64. (1) Wer

- a) den §§ 1 Abs. 3 und 4, 2, 13 Abs. 7, 24 Abs. 1 zweiter Satz, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 bis 4, 37 Abs. 1 und 3, 39 Abs. 1 bis 3, 40 letzter Satz, 42 Abs. 1, 3 und 4, 43, 45, 46 Abs. 1, 47 Abs. 2, 49, 50, 51 Abs. 1 und 2, 52, 53 Abs. 3, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1 und 2, 57 Abs. 2 sowie 57a Abs. 6 zweiter Satz, 9 erster Satz und 10, 57b Abs. 2 zweiter Satz sowie den auf die §§ 8 Abs. 3, 11 Abs. 1, 24 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2, 48, 49 Abs. 5 zweiter Satz, 51 Abs. 4, 53 Abs. 1, 54 Abs. 2, 55 Abs. 3, 56 Abs. 3, **58 Abs. 2 lit. g und 59** gegründeten Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt,
- b) die in den Bescheiden nach §§ 49a Abs. 1 und 53 Abs. 4 enthaltenen Auflagen nicht einhält oder
- c) eine Untersuchung nach § 58 Abs. 2 lit. a oder eine Durchsuchung nach § 58 Abs. 2 lit. b verweigert,

d) in Angelegenheiten des Fischereiwesens der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 400 Euro zu bestrafen.

(2) bis (5) ...

Geltende Fassung

Art. I Z 5:

§ 65. (1) Bei Übertretungen, die mit Anwendung verbotener Fischereigeräte oder Fangmittel (§§ 49, 51) begangen wurden, ist auf deren Verfall zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind. Gleichermaßen ist vorzugehen, wenn entgegen dem Verbot des § 50 Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfangen der Fische angebracht wurden.

(2) Bei Übertretungen der Vorschriften des § 52 dieses Gesetzes oder einer auf Grund des § 45, Abs. 1, erlassenen Verordnung kann auf den Verfall der gefangenen Fische sowie der Fischereigeräte und Verfolgungsmittel erkannt werden.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(4) Der Erlös verfallen erklärter Fischereigeräte oder Verfolgungsmittel ist dem Wiener Fischereiausschuß für Zwecke der Fischereiförderung zu überweisen. Verbotene Fanggeräte - mit Ausnahme von Sprengstoff und Schußwaffen - sind dem Wiener Fischereiausschuß für Lehrzwecke zu überlassen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 65. (1) Bei Übertretungen, die mit Anwendung verbotener Fischereigeräte oder Fangmittel (§§ 49, 51) begangen wurden, ist auf deren Verfall zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind. Gleichermaßen ist vorzugehen, wenn entgegen dem Verbot des § 50 Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfangen der Fische angebracht wurden.

(2) Bei Übertretungen der Vorschriften des § 52 dieses Gesetzes oder einer auf Grund des § 45, Abs. 1, erlassenen Verordnung kann auf den Verfall der gefangenen Fische sowie der Fischereigeräte und Verfolgungsmittel erkannt werden.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(4) Der Erlös verfallen erklärter Fischereigeräte oder Verfolgungsmittel ist dem Wiener Fischereiausschuß für Zwecke der Fischereiförderung zu überweisen. Verbotene Fanggeräte - mit Ausnahme von Sprengstoff und Schußwaffen - sind dem Wiener Fischereiausschuß für Lehrzwecke zu überlassen.

(5) Invasive gebietsfremde Arten, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, können bei Übertretung des § 64 Abs. 1 lit. a (Zuwiderhandeln gegen eine auf § 59 gegründete Verordnung) oder lit. d unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1991 für verfallen erklärt werden.